

UBS (CH) Institutional Fund 2

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen
(Umbrella-Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Fondsvertrag mit Anhang

August 2024

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Institutional Fund 2 besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. KAG des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Equities Global Passive
- Equities Global Passive II
- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global Screened Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities USA Passive
- Equities USA Passive II
- Equities Global Small Cap Climate Aware II
- Equities Global Small Cap Screened Passive II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- Equities Canada Passive II

2. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:

- Pflicht zur Erstellung eines Prospekts
- Pflicht zur Erstellung des Basisinformationsblatts,
- Pflicht zur Preispublikation
- Pflicht zur Veröffentlichung eines Halbjahresberichts.

Anstelle der Barzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen kann die Fondsleitung im Einzelfall auch einer Einbringung von zulässigen Anlagen zustimmen. Die Rücknahme kann ebenso anstelle der Barauszahlung durch Rückgabe von zulässigen Anlagen erfolgen.

Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über das Anlageziel, über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden sowie über eine allfällige Befreiung gemäss Art. 31 Abs. 3 KAG und eine Übertragung von weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen, Vertreter und Prüfgesellschaft des Fonds. Der Anleger hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über das entsprechende Teilvermögen des Anlagefonds von der Fondsleitung zu erhalten.

3. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.

4. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.

5. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich:
 - Equities Global Passive
 - Equities Global Passive II
 - Equities Global ESG Leaders Passive II
 - Equities Global Screened Passive II
 - Equities Canada Passive II
 - Equities Japan Passive II
 - Equities USA Passive
 - Equities USA Passive II
 - Equities Global Small Cap Climate Aware II
 - Equities Global Small Cap Screened Passive II
 - Equities Global Small Cap Passive II
 - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
 - Equities Global Climate Aware II
6. Vermögensverwalter für folgendes Teilvermögen ist UBS Asset Management (Americas) LLC, New York und UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
 - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren angemessen über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt

enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

A. - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

- Equities USA Passive

- Equities USA Passive II

1. Der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger ist auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen oder individuelle Vorsorgesparpläne beschränkt, welche die Voraussetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz - USA von 1996, in der geänderten Fassung von 2009 (DBA USA) erfüllen.

Für die Teilvermögen «- Equities USA Passive» und «- Equities USA Passive II» gelten Anlagestiftungen und kollektive Kapitalanlagen nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls als zugelassene qualifizierte Anleger.

Für die Teilvermögen «- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity» und «- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable» gelten Anlagestiftungen und Einanlegerfonds nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls als zugelassene qualifizierte Anleger.

Das Doppelbesteuerungsabkommen bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen die zugelassenen qualifizierten Anleger eine vollständige Entlastung von US Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 DBA USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, diese Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den US Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 DBA USA als transparente Anlagegefässe zu deklarieren.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

B. - Equities Japan Passive II

1. Der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger ist auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen beschränkt, welche die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Japan

vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen; des Weiteren auf kollektive Kapitalanlagen und Anlagestiftungen nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Briefwechsel zum DBA Japan bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von Japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, diese Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den Japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan als transparente Anlagegefässe zu deklarieren.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- C.**
- **Equities Global Passive**
 - **Equities Global Passive II**
 - **Equities Global Climate Aware II**
 - **Equities Global ESG Leaders Passive II**
 - **Equities Global Screened Passive II**
 - **Equities Global Small Cap Passive II**
 - **Equities Global Small Cap Climate Aware II**
 - **Equities Global Small Cap Screened Passive II**

1. Der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger ist auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen oder individuelle Vorsorgesparpläne beschränkt, welche die Voraussetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz - USA von 1996, in der geänderten Fassung von 2009 (DBA USA) erfüllen.

Zusätzlich gelten Anlagestiftungen und Einanlegerfonds nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls als zugelassene qualifizierte Anleger.

Das Doppelbesteuerungsabkommen bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen die zugelassenen qualifizierten Anleger eine vollständige Entlastung von US Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 DBA USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, diese Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den US Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 DBA USA als transparente Anlagegefässe zu deklarieren.

Zudem ist der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen beschränkt, welche die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen; des Weiteren auf kollektive Kapitalanlagen und Anlagestiftungen nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Der vorgenannte Briefwechsel zum DBA Japan bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von Japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, diese Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den Japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan als transparente Anlagegefässe zu deklarieren.

Zudem beschränkt sich der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Abkommens zwischen der Schweiz und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen von 1997 in der geänderten Fassung von 2010 (DBA Kanada) erfüllen; des Weiteren

auf kollektive Kapitalanlagen und Anlagestiftungen nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Art. 10 Abs. 3 DBA Kanada bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von kanadischen Quellensteuern auf Dividenden bewirken können.

Darüber hinaus ist der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger auf Anleger beschränkt, die die wirtschaftlich Berechtigten der Einkommen und steuerlich anerkannte Schweizer Pensionseinrichtungen sind, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. d und Art. 11 Abs. 3 Bst. d des Abkommens zwischen Australien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (inkl. Protokoll) in der Fassung von 2013 (DBA Australien) erfüllen. Kollektive Kapitalanlagen und Anlagestiftungen nach Schweizer Recht, bei denen alle Anteile von steuerlich anerkannten Schweizer Pensionseinrichtungen, welche die oben genannten Bedingungen erfüllen, gehalten werden und in deren wirtschaftlichem Eigentum stehen, werden ebenfalls als zugelassene qualifizierte Anleger betrachtet. Die Fondsleitung hat per Private Ruling mit der Australischen Steuerbehörde bestätigt, dass es sich bei den Teilvermögen des Umbrellas um transparente Anlagefonds handelt, um eine vollständige Quellensteuerbefreiung gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. d des DBA Australien zu ermöglichen.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

D. - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

1. Der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger ist auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen oder individuelle Vorsorgesparpläne beschränkt, welche die Voraussetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz - USA von 1996, in der geänderten Fassung von 2009 (DBA USA) erfüllen. Für dieses Teilvermögen gelten Anlagestiftungen und Einlegerfonds nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls als zugelassene qualifizierte Anleger. Das Doppelbesteuerungsabkommen bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen die zugelassenen qualifizierten Anleger eine vollständige Entlastung von US Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 DBA USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, diese Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den US Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 DBA USA als transparente Anlagegefässe zu deklarieren. Zudem ist der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen beschränkt, welche die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen; des Weiteren auf kollektive Kapitalanlagen und Anlagestiftungen nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Der vorgenannte Briefwechsel zum DBA Japan bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von Japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, diese Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den Japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan als transparente Anlagegefässe zu deklarieren. Darüber hinaus ist der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger auf Anleger beschränkt, die die wirtschaftlich Berechtigten der Einkommen und steuerlich anerkannte Schweizer Pensionseinrichtungen sind, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. d und Art. 11

Abs. 3 Bst. d des Abkommens zwischen Australien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (inkl. Protokoll) in der Fassung von 2013 (DBA Australien) erfüllen. Kollektive Kapitalanlagen und Anlagestiftungen nach Schweizer Recht, bei denen alle Anteile von steuerlich anerkannten Schweizer Pensionseinrichtungen, welche die oben genannten Bedingungen erfüllen, gehalten werden und in deren wirtschaftlichem Eigentum stehen, werden ebenfalls als zugelassene qualifizierte Anleger betrachtet. Die Fondsleitung hat per Private Ruling mit der Australischen Steuerbehörde bestätigt, dass es sich bei den Teilvermögen des Umbrellas um transparente Anlagefonds handelt, um eine vollständige Quellensteuerbefreiung gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. d des DBA Australien zu ermöglichen.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

E. - Equities Canada Passive II

1. Der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger ist auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen beschränkt, welche die Voraussetzungen des Abkommens zwischen der Schweiz und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen von 1997 in der geänderten Fassung von 2010 (DBA Kanada) erfüllen; des Weiteren auf kollektive Kapitalanlagen und Anlagestiftungen nach Schweizer Recht, deren Anleger ihrerseits die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
Art. 10 Abs. 3 DBA Kanada bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von kanadischen Quellensteuern auf Dividenden bewirken können.
Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen

oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Für die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds soll das Meldeverfahren gemäss ESTV Kreisschreiben Nr. 24 anstelle der Entrichtung der Verrechnungsteuer zur Anwendung kommen. Die Anleger dieser Teilvermögen sind daher verpflichtet, ihre Beteiligung am jeweiligen Teilvermögen gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung am jeweiligen Teilvermögen und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu.

Die Fondsleitung und die Depotbank können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

Die Anleger haften dem jeweiligen Teilvermögen für sämtliche Verluste, welche sie durch die Angabe von unvollständigen oder falschen Informationen bzgl. der Erfüllung der gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen bspw. für eine Steuerbefreiung bzw. eine spezielle steuerliche Behandlung des jeweiligen Teilvermögens verursachen.

8. Die Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X».

Alle Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben.

Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I-A1»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet.
Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- b) «I-A2»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
- c) «I-A3»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
- d) «I-B»: Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung

deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

e) «I-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

f) «U-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, d und e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- d) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.
- e) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.
- f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Die strukturierten Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- h) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- i) Andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art nach Bst. a bis g vorstehend.

A. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive

- 2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.
- 3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- ad) auf frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in eigenkapitalbezogene Anlagen (keine Wandel- und Optionsanleihen) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

B. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive II

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in eigenkapitalbezogene Anlagen (keine Wandel- und Optionsanleihen) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%;
 - Effektenleihe: das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

C. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in weltweit tätige Unternehmen (mit Ausnahme der Schweiz), über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der im Anhang unter Ziff. 6.1 genannte repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz) zu erzielen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz;
 - ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

D. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Climate Aware II

2. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds mit einer Netto Null Ausrichtung. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz). Der Fonds verfolgt einen **regelbasierten Investitionsansatz**, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf die Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen. Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche besser auf den Wandel zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien). Unternehmen, die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel durch Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex untergewichtet.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klima-, Sozial- und Unternehmensführungskontext (Environmental, Social, and Governance – ESG) zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**ESG-Tilting**) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex an. Des Weiteren reduziert das Teilvermögen den ökologischen Fussabdruck im Laufe der Zeit, indem es die Treibhausgasemissionen des Portfolios oder der darin enthaltenen Emittenten im Laufe der Zeit oder vollständig reduziert (**Klimaausrichtung**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu

adressieren. Dies beinhaltet explizit ein klimaspezifisches Engagement mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen (inkl. Klima) stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Portfolio Rebalancings nach Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang (Ziff. 2) zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz);
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - be) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten bis höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
 - Effektenleihe: Das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

E. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

2. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, der ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der im Anhang unter Ziff. 6.1 genannte repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz) zu erzielen. Es wird in Unternehmen investiert, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Im Research-Prozess, welcher unter Ziff. 2 im Anhang erläutert wird, werden für die Beurteilung der Nachhaltigkeit sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter ESG Research Anbieter (wie z.B. MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten) herangezogen. Bei dieser ESG-Konsensbewertung von UBS (UBS Blended ESG Score) werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch ESG Bewertungen (**ESG Integration**) sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung (**Best-in-Class**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 70% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang (Ziff. 2) zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate, die auf den Referenzindex oder Teilen davon lauten.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

F. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global ESG Leaders Passive II

2. Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, welches ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für nachhaltige globale Aktienanlagen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex (siehe Ziff. 2 im Anhang) übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**negatives Screening**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die

Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang (Ziff. 2) zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
 - Effektenleihe: das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

G. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Screened Passive II

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für

nachhaltige globale Aktienanlagen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Es sollen Anlagen in Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet

Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand, zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Es kommt ausschliesslich dieser ESG-Ansatz zur Anwendung verfolgt jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
 - Effektenleihe: das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

H. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Japan Passive II

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex für den japanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen und deren Vermögen überwiegend in eine der in Bst. ba und bc genannten Anlagen investiert wird;
 - bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;

- Effektenleihe: Das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

1. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die bezüglich Sitz, überwiegende Beteiligung oder überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

J. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive II

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die bezüglich Sitz, überwiegende Beteiligung oder überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
- Effektenleihe: das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.

4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

K. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Climate Aware II

2. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds mit einer Netto Null Ausrichtung. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für globale kleinkapitalisierte Unternehmen.

Der Fonds verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf die Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen.

Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche besser auf den Wandel zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien). Unternehmen, die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel durch Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex untergewichtet.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klima-, Sozial- und Unternehmensführungskontext (Environmental, Social, and Governance – ESG) zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**ESG-Tilting**) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex an. Des Weiteren reduziert das Teilvermögen den ökologischen Fussabdruck im Laufe der Zeit, indem es die Treibhausgasemissionen des Portfolios oder der darin enthaltenen Emittenten im Laufe der Zeit oder vollständig reduziert (**Klimaausrichtung**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren. Dies beinhaltet explizit ein klimaspezifisches Engagement mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen (inkl. Klima) stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Portfolio Rebalancings nach Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang (Ziff. 2) zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im

Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden. Die Anlagen werden gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert;

- ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

L. **UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Screened Passive II**

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für globale, kleinkapitalisierte Unternehmen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Es sollen Anlagen in Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert.

Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Es kommt ausschliesslich dieser ESG Ansatz zur Anwendung, verfolgt jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel und kann deswegen nicht als nachhaltig klassifiziert werden.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
 - ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

M. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Passive II

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) globaler, kleinkapitalisierter Unternehmen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.
Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex (Anhang) enthalten sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Effektenleihe: das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

N. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.
3. a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit. Ausserdem müssen die Unternehmungen, in die angelegt wird, einen

überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit im Real Estate Bereich ausüben. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilieninvestmentgesellschaften. Die vorgenannten Anlagen sind gegen den Schweizer Franken abgesichert;

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c, d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziffer 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 30%.
 - Effektenleihe: das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

O. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Canada Passive II

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Anhang unter Ziff. 6.1 genannten repräsentativen Referenzindex für den kanadischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Kanada haben, als Holdinggesellschaften überwiegend

- Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Kanada halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Kanada haben;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Effektenleihe: das Teilvermögen darf keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung aller Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 2 Bst. c die Effektenleihe ausgeschlossen ist) sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 2 Bst. c Pensionsgeschäfte ausgeschlossen sind)

Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.

Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen.

Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivate

A. Commitment Ansatz I

Absatz A. gelangt für die folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

- Equities Global Passive
- Equities Global Passive II
- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global Screened Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities USA Passive
- Equities USA Passive II
- Equities Global Small Cap Climate Aware II
- Equities Global Small Cap Screened Passive II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- Equities Canada Passive II

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter der Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);

- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
 5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein;
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht;
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine

einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

B. Commitment Ansatz II

Absatz B. gelangt für die folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der

Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegender Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken

- beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug

der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- I. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive II
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable**
 1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
 2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat

oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Für die Teilvermögen «- Equities Global Passive» und «- Equities Global Passive II» darf die Fondsleitung höchstens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, sofern die Zielfonds keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Für die Teilvermögen «- Equities Global Passive» und «- Equities Global Passive II» bei Investitionen in verbundene Anlagefonds bis zu 100%, sofern der Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahme oder Verwaltungskommission erhebt.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

II. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

III. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Japan Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3.
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
 - b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichtes beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen

öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Climate Aware II
UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Small Cap Climate Aware II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen

öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

V. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive II
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Canada Passive II
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Passive II
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global ESG Leaders Passive II
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Screened Passive II
UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Screened Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3.
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
 - b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichtes beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden, den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Für die Teilvermögen «- **Equities Global Small Cap Screened Passive II**» «- **Equities Global Small Cap Passive II**» und «- **Equities Canada Passive II**» darf die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

VI. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3.
 - a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
 - b) Bei Emittenten die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten. Dabei erfolgt die Gewichtung der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten möglichst analog zu deren Gewichtung im Referenzindex, wobei die Übergewichtung im Maximum auf 1%-Punkte beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die

ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

VII. Bestimmung für alle Teilvermögen

Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert für die in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen bzw. der Bewertungs-Nettoinventarwert für die in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des entsprechenden Teilvermögens statt.

Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 6.2.1 Bst. a des Anhangs genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen, die nicht unter § 17 Ziff. 2 Bst. a aufgeführt sind:
Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. a:
Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führen. Die Anpassung resultiert in einer

Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
2. Nebenkosten:
 - a) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:
 - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

- b) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:
- Equities Global Climate Aware II
 - Equities Global Passive
 - Equities Global Passive II
 - Equities Global ESG Leaders Passive II
 - Equities Global Screened Passive II
 - Equities Japan Passive II
 - Equities USA Passive
 - Equities USA Passive II
 - Equities Global Small Cap Climate Aware II
 - Equities Global Small Cap Screened Passive II
 - Equities Global Small Cap Passive II
 - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
 - Equities Canada Passive II

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettofondsvermögens dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission):
 - a) Anteilsklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»
Für diese Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.
 - b) Anteilsklasse «I-B»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission für die Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

- c) Anteilsklasse «I-X» 0,000% p.a.
Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

- d) Anteilsklasse «U-X» 0,000% p.a.
Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Über die bei den Anteilsklassen «I-A1» «I-A2» «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

- a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. In Abweichung hiervon sind diese Kosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Ziff. 2 Bst. b;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für die Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für die Übersetzung der Fondsverträge mit Anhang sowie der Jahresberichte;
- h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Druck der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

- k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - m) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - n) Lizenzgebühren für Index-Gebrauch;
 - o) Kosten und Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Ermöglichung der vollständigen Entlastung oder durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Fondsanteile bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie bei solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - Equities Global Passive Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Climate Aware II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global ESG Leaders Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Screened Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Japan Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities USA Passive Schweizer Franken (CHF);

- Equities USA Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Small Cap Climate Aware II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Small Cap Screened Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Global Small Cap Passive II Schweizer Franken (CHF);
 - Global Real Estate Securities Passive(CHF hedged)II Schweizer Franken (CHF);
 - Equities Canada Passive II Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
 3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
 4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger regelmässig über die Zusammensetzung und den Inventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über den Wert pro Fondsanteil. Solche Informationen erfolgen auf Grund individueller Vereinbarung mit dem Anleger per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mails etc.
 5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standardsregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert bzw. durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 über den modifizierten Bewertungs-Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail bei jeder Ausnahme und Rücknahme.

4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie der jeweilige Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Die Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr

festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und der Anleger Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

- e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 1 und 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die

Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds mit seinen Teilvermögen untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 19. August 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 17. Juli 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. A-g der KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Anhang

Stand: 1. Oktober 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von UBS (CH) Institutional Fund 2.

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

1. Informationen über den Anlagefonds, Anteilsklassen und Vergütungen

- Mindestinvestition«I-A2»:
Bei Erstinvestition in «I-A2» muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 10'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 30'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
- Mindestinvestition«I-A3»:
Bei Erstinvestition in «I-A3» muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 30'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
- Alle Anteilsklassen sind bis auf 0.001 Anteilsfraktionen handelbar;
- : Alle Anteilsklassen sind thesaurierende Anteilsklassen.

| Teilvermögen | Anteils- klasse | Rechnungs- währung | Währung der An- teilsklasse (Refe- renzwährung) | Erstausga- bepreis | Kommission in b.p. p.a. |
|--|--------------------|-----------------------|---|-----------------------|----------------------------|
| - Equities Global Passive | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 15 |
| | I-A2 | CHF | CHF | 1'000 | 15 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 15 |
| | I-B | CHF | CHF | 689.64 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 690.03 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global (ex Switzerland) Oppor- tunity | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 85 |
| | I-A2 | CHF | CHF | 1'000 | 80 |
| | I-A3 | CHF | CHF | 1'000 | 70 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global Climate Aware II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 18 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global (ex Swit- zerland) Sustainable | I-A1 | CHF | CHF | 1'160.36 | 72 |
| | I-A2 | CHF | CHF | 1'000 | 68 |
| | I-A3 | CHF | CHF | 1'000 | 60 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'178.26 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'179.68 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |

| Teilvermögen | Anteils- klasse | Rechnungs- währung | Währung der An- teilsklasse (Refe- renzwährung) | Erstausga- spreis | Kommission in b.p. p.a. |
|--|--------------------|-----------------------|---|----------------------|----------------------------|
| - Equities Global ESG Lead- ers Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 14 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global Screened Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 14 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Japan Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 12 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities USA Passive | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 15 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities USA Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 15 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global Small Cap Climate Aware II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 28 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global Small Cap Screened Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 25 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Global Small Cap Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 25 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Global Real Estate Securi- ties Passive (CHF hedged) II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 24 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.5 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |
| - Equities Canada Passive II | I-A1 | CHF | CHF | 1'000 | 32 |
| | I-B | CHF | CHF | 1'000 | 5.50 |
| | I-X | CHF | CHF | 1'000 | 0 |
| | U-X | CHF | CHF | 100'000 | 0 |

Für den Anlagefonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die im Umbrella-Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die jeweiligen Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

| UBS (CH) Institutional Fund 2 | min. 80% ausländische Erträge |
|--|--------------------------------------|
| - Equities Global Passive | Nein |
| - Equities Global Passive II | Nein |
| - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity | Ja |
| - Equities Global Climate Aware II | Ja |
| - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable | Ja |
| - Equities Global ESG Leaders Passive II | Ja |
| - Equities Global Screened Passive II | Ja |
| - Equities Japan Passive II | Ja |
| - Equities USA Passive | Ja |
| - Equities USA Passive II | Ja |
| - Equities Global Small Cap Climate Aware II | Ja |
| - Equities Global Small Cap Screened Passive II | Ja |
| - Equities Global Small Cap Passive II | Ja |
| - Global Real Estate Securities Passive(CHF hedged) II | Ja |
| - Equities Canada Passive II | Ja |

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen «- Equities Canada Passive II», «- Equities Japan Passive II», «- Equities Global Passive», «- Equities Global Passive II», «- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity», «- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable», «- Equities Global Climate Aware II», «- Equities Global ESG Leaders Passive II», «- Equities Global Screened Passive II», «- Equities Global Small Cap Climate Aware II», «- Equities Global Small Cap Screened Passive II», «- Equities Global Small Cap Passive II» und «- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II» werden als Exempt Retirement Plans unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») dokumentiert.

Die Teilvermögen «- Equities USA Passive» und «- Equities USA Passive II» wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Teilvermögen sind als "sonstige Fonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

2. Anlageziele

A. Allgemeiner Teil

Nachhaltigkeit

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird.

Für Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "ESG Integration" kategorisiert werden kommt der ESG Integrationsansatz zur Anwendung. Es wird jedoch kein Nachhaltigkeitsziel verfolgt. Vermögensverwalter von Teilvermögen, die als "ESG Integration" kategorisiert sind können unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

Für Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "Sustainability Focus" kategorisiert werden verfolgen einzelne oder mehrere spezifische Nachhaltigkeitsziele und haben ein spezifisches ESG Merkmal bzw. Nachhaltigkeitsziel, das in ihrer Anlagepolitik definiert ist. <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>.

Sustainability Focus Fonds verwenden die ESG Integration und definieren verbindliche Mindeststandards bzgl. möglicher identifizierter erhöhter ESG Risiken in der Portfoliokonstruktion.

Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "Climate Aware Strategie Fonds" kategorisiert werden, richten ihr Portfolio auf die Verringerung des ökologischen Fussabdrucks über die Zeit aus, indem der Treibhausgasausstoss des Portfolios bzw. der darin enthaltenen Emittenten über die Zeit reduziert wird (**Klimausrichtung**).

Die jeweilige UBS Asset Management ESG-Kategorisierung ist im Anlageziel der betroffenen Teilvermögen aufgeführt.

ESG-Ansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen bzw. Risiken können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das „ESG Material Issues Framework“ (Wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserungen des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern.

Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores,

Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen), die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO₂-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Der Vermögensverwalter berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich der Zielfonds. Im Falle von durch UBS verwaltete Strategien identifiziert der Vermögensverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research Prozesses zur ESG-Integration.

Für Anlagen in passive oder regelbasierte Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die passiven oder regelbasierten Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeitsstandards entsprechen.

Siehe oben für eine Beschreibung der von UBS Asset Management definierten Kategorien ESG Integration Fonds / Sustainability Focus Fonds / Climate Aware Strategie Fonds.

Ausschlüsse (Negatives Screening): Wenn die Teilvermögen in UBS Asset Management aktiv verwaltete oder regelbasierte Climate Aware Fonds oder Strategien investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien.

Diese umfassen insbesondere Unternehmen, die im Bereich der Produktion von kontroversen Waffen, der Kohleförderung und darauf basierender Energieproduktion, sowie der Förderung von Ölsand und Gas tätig sind, sowie Unternehmen, auf die weitere, für relevant erachtete Ausschlusskriterien zutreffen.

Zur Identifizierung von Unternehmen tätig in der Produktion von kontroversen Waffen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix: <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten und regelbasierte Climate Aware Teilvermögen gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und schwellenwerte werden regelmässig aktualisiert und sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten (<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>).

Für bestimmte Teilvermögen gelten folgende Ausschlüsse:

Ethix: Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>).

- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global ESG Leaders Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Screened Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Japan Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities USA Passive

- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities USA Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Small Cap Climate Aware II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Small Cap Screened Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Small Cap Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Canada Passive II

SVVK-ASIR: Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svkk-asir.ch) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global (ex-Switzerland) Opportunity
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Climate Aware II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global (ex-Switzerland) Sustainable
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global ESG Leaders Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Screened Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Japan Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities USA Passive
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities USA Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Global Small Cap Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 2 – Equities Canada Passive II

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – wie etwa zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen - sind zulässig, sofern die aggregierte Gewichtung der in der SVVK-Liste aufgeführten Unternehmen nicht mehr als 25 % des Indexgewichts ausmacht. In jedem Fall dürfen diese Instrumente nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Best-in-Class-Ansatz: Teilvermögen, bei denen der **Best-in-Class-Ansatz** bei der Titelauswahl zur Anwendung kommt, investieren derart, dass das «Anlagengewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenquellen (siehe ESG-Integration oben), im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verbessert ist, gemessen an einem ESG Rating bzw. ESG Score. Eine detaillierte Beschreibung des angewandten Best-In-Class-Ansatzes ist dem Anlageziel jedes betroffenen Teilvermögens zu finden.

Im Unterschied zum **E-Tilting Ansatz** (vgl. Ausführungen unten) werden beim **Best-in-Class Ansatz** Unternehmen mit schlechterem ökologischem Profil überwiegend aus dem Portfolio ausgeschlossen (anstelle einer Untergewichtung wie beim E-Tilting).

Stewardship (Active Ownership):

Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für alle Teilvermögen dieses Umbrellas, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.

Engagement-Programm: Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie in der Global Stewardship Policy beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten von UBS Asset Management sowie ESG-Themen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

Stimmrechtsausübung (Voting):

UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Stewardship Policy dargelegt sind, aktiv ausüben. Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

Informationen über die Zusammenarbeit und die Abstimmungsaktivitäten mit bestimmten Unternehmen finden Sie im UBS Asset Management Stewardship Annual Report. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Klima-Ausrichtung: Teilvermögen, welche diesen Nachhaltigkeitsansatz anwenden, richten ihr Portfolio auf die Verringerung des ökologischen Fussabdrucks über die Zeit aus, indem der Treibhausgasausstoss des Portfolios bzw. der darin enthaltenen Emittenten über die Zeit reduziert wird.

Andere:

- Teilvermögen, die von UBS Asset Management als **E-Tilting / ESG-Tilting** kategorisiert werden, berücksichtigen Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderungen. **E-Tilting / ESG Tilting** ist eine moderne Art der Indexierung und wurde u.a. entwickelt, um die Bedürfnisse von Anlegern zu erfüllen, die ihr Engagement im Bereich Umwelt- bzw. Klima, Sozial und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG) innerhalb der ESG-Faktoren verbessern und

gleichzeitig ein breites und diversifiziertes Universum zum Investieren beibehalten möchten. Durch die Umgewichtung von Standard-Marktkapitalisierungsgewichtungen (Index) auf der Grundlage bestimmter Umweltkennzahlen und damit durch die Abkehr von Standardmarktkapitalisierungsgewichten erhöhen E-Tilted-Lösungen das Engagement bei Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich zu traditionellen Indizes bessere Umwelteigenschaften aufweisen, während sie ein breites und diversifiziertes Anlageuniversum beibehalten. Im Unterschied zu einem **Best-in-Class Ansatz**, verbleiben Unternehmen mit schlechterem ökologischen Profil (im Vergleich zum gewichteten Durchschnittswert angewandter Umwelt-Kennzahlen des Referenzindex, wie z.B. der CO₂-Intensität) im Portfolio, Sie werden jedoch untergewichtet im Vergleich zu ihrem Gewicht im Referenzindex.

ESG-Risiken

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG Datenanbieter geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Der langfristige Charakter der Klimamodelle und -daten, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und neu verfügbare Daten können einen Einfluss auf die Genauigkeit der Netto-Null-Ziele haben. Diese vorgenannten Veränderungen der Daten können aus einer Reihe von triftigen Gründen auftreten und die Basisdaten bzgl. Portfolioemissionen abändern, wie z. B.:

- Rekalibrierung der Basisdaten aufgrund wesentlicher Änderungen der Datenabdeckung, -verfügbarkeit oder -qualität,
- Rekalibrierung der Basisdaten aufgrund einer signifikanten Verschiebung der Indexzusammensetzung.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

B. Spezifischer Teil

A. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

B. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

C. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in weltweit tätige Unternehmen (mit Ausnahme der Schweiz), über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz) zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

D. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Climate Aware II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds mit einer Netto Null Ausrichtung. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung marktbreiter Indices für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz).

Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien zur Festlegung der Anlagen mit deren Gewichtung berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken resultierend aus den Folgen des Klimawandels bei der Festlegung der Gewichtung der Anlagen zu berücksichtigen.

Das Teilvermögen verwendet den Referenzindex als Bezugspunkt bei der Zusammenstellung des Portfolios, indem es überwiegend in Unternehmen investiert, die in dem Referenzindex enthalten sind, wobei bei der Portfoliozusammensetzung eine Reihe von Klima-, Nachhaltigkeits- und Risikokriterien berücksichtigt werden. Die Kennzahlen, die zur Identifizierung des möglichen Anlageuniversums verwendet werden, messen hauptsächlich den erwarteten Beitrag von Unternehmen zum Klimawandel, wobei der Schwerpunkt auf der Minderung der Auswirkungen des Klimawandelrisikos liegt, indem der Beitrag von Treibhausgasemissionen begrenzt und berücksichtigt wird.

Das Teilvermögen berücksichtigt die folgenden Klima bezogenen Nachhaltigkeits-Ziele relativ zum Referenzindex:

1. niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von Scope 1, 2, sowie von Scope 3 (umsatzbasiert)
2. niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (EVIC basiert);
3. höhere Exposition des Gleitpfad-Indikators
4. niedrigere Exposition zu Kohleenergie
5. niedrigere Exposition zu fossilen Brennstoffreserven (Kohle und Öl & Gas)
6. höhere Exposition zu erneuerbaren Energien und zu Klimatechnologien
7. ein höherer Green Opportunity Factor Score

Weiter berücksichtigt das Teilvermögen die folgenden Nachhaltigkeits-Ziele relativ zum Referenzindex:

8. ein höherer ESG-Score (gemessen am UBS Blended ESG Score);
9. ein höherer Social Score;
10. ein höherer Governance-Score

Darüber hinaus strebt das Teilvermögen eine Netto-Null-Ausrichtung an, indem es sein Kohlenstoffintensitätsprofil nach einem wissenschaftlich fundierten (derzeit in relevanten Klimamodellen als 1,5 Grad Celsius definierten) Netto-Null-Pfad verwaltet. Die Basis für die Dekarbonisierung ist die vom Dezember 2019 gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (CO₂e/EVIC) (WACI) des MSCI World ex Switzerland. Der Pfad legt ein Ziel der Dekarbonisierung relativ zum gewählten Ausgangswert von 50% bis 2030 und Netto-Null bis 2050 fest. Hierbei strebt das Teilvermögen eine jährliche Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (CO₂e/EVIC) (WACI) von 7% pro Jahr an, die derzeit im Vergleich zum Basiswert vom Dezember 2019 erfolgt.

Bei dem Bestreben, die oben genannten Nachhaltigkeits-Ziele (1.) und (7.) zu erreichen, verfolgt das Teilvermögen in der Regel im Vergleich zum Referenzindex ein höheres Exposure in Unternehmen, die einen geringeren Beitrag zur Kohlenstoffintensität aufweisen, sowie ein höheres Exposure in Unternehmen, die in den Bereichen erneuerbare Energien und grüne Technologien tätig sind. Das Teilvermögen strebt auch an, die Exposure-Ziele (8.), (9.) und (10.) zu erreichen, in der Regel durch ein höheres Exposure in Unternehmen, die bessere ESG-Scores, Social-Scores und Governance-Scores im Vergleich zum Referenzindex aufweisen.

Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens basiert auf der gewichteten Summe der einzelnen Anlageinstrumente. Die Kennzahlen werden zu dem Punkt gemessen, an dem der Vermögensverwalter das periodische Rebalancing durchführt. Daher kann es zwischen Rebalancings zu Zeiten kommen, in denen eine oder mehrere der Kennzahlen nicht erfüllt werden. Eine Indexanpassung wird jeweils vierteljährlich vorgenommen. Der Fonds wird ein gewisses Exposure in Unternehmen haben, die in Bezug auf den Klimawandel und/oder Nachhaltigkeitskennzahlen als Nachzügler gelten

Das Teilvermögen wird wahrscheinlich auch ein gewisses Engagement in Unternehmen haben, die ihre eigenen Netto-Null-Verpflichtungen nicht veröffentlicht haben. Es können Umstände vorliegen, unter denen es nicht möglich ist alle finanziellen, risikobezogenen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele gleichzeitig zu erreichen. In solchen Fällen werden Nachhaltigkeitsziele bevorzugt. Die Netto-Null- und Nachhaltigkeitsziele des Teilfonds gelten auf Portfolioebene, nicht auf der Ebene der einzelnen Bestandteile. Ein Engagement in Unternehmen ohne unternehmensspezifische Netto-Null-Verpflichtungen oder mit unterdurchschnittlichen Nachhaltigkeitsmerkmalen kann sich aus dem Management von Portfoliorisiken, Liquiditätsrisiken und Diversifikation sowie aus Abstimmungs- und

Engagement-Programmen und/oder Unterschieden in den Methoden oder Dateneingaben ergeben.

Gleitpfad-Indikator: Der Gleitpfad-Indikator ist ein proprietärer Score, der darauf abzielt, die Wahrscheinlichkeit zu erfassen, dass Unternehmen ihre jeweiligen Ziele zur Kohlenstoffreduzierung in der Branche erreichen werden. Das Modell vergleicht die Entwicklung des CO₂-Fussabdrucks einzelner Unternehmen mit der erforderlichen Emissionsreduktion, die durch ein relevantes Klimaszenario (derzeit Netto-Null-Szenario 2050) impliziert wird. Darüber hinaus werden qualitative und offenlegungsbezogene Indikatoren wie die gemeldeten Kohlenstoffemissionen der Unternehmen, die Emissionsreduktionsziele, die Emissionsreduktionsrichtlinien und die damit verbundenen Initiativen sowie die Anzahl der beobachteten Kohlenstoffdaten in den letzten Jahren berücksichtigt.

Kohleenergie: Der Kohleenergiefaktor umfasst die erzeugte Energie aus Kohle, gemessen in Gigawattstunden.

Fossile Brennstoffreserven: Der Faktor für fossile Brennstoffreserven misst die Treibhausgasemissionen in Millionen Tonnen CO₂, die in nachgewiesenen Reserven an Kohle sowie Öl und Gas eingelagert sind.

Erneuerbare Energien und entsprechende Klimatechnologien: Der Faktor Erneuerbare Energien gibt an, ob Unternehmen in der Entwicklung von Produkten oder Technologien für den Einsatz in den sauberen, erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermie- und Biomasseenergie tätig sind.

Der **Green Opportunity Factor** Score beinhaltet ein breites Konzept von diversen Klimatechnologien weitergehend als klassische Klimatechnologien aus erneuerbaren Energien. Diese Technologien sind erforderlich, um Netto-Null-Klimaszenarien wie das Netto-Null-Szenario der Internationalen Energieagentur zu erfüllen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu beschleunigen. Der Green Opportunity Factor Score zielt darauf ab, Unternehmen zu erfassen, die aktiv an Klimatechnologien arbeiten, gemessen am MSCI Clean Technologies Score. Wir ergänzen diesen Clean Technologies-Score mit Daten, die von AlphaSense-Plattformen abgeleitet wurden und auf einer Sentimentanalyse von Nachrichten und Unternehmensdokumenten zu Green Opportunities basieren.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

UBS Blended ESG Score: UBS Blended ESG Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der UBS Blended ESG -Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS Blended ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Teilvermögen verfügen über einen UBS Blended ESG Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS Blended ESG Score gemessen.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden Daten und Analysen anerkannter externer Datenanbieter herangezogen. Externe Datenanbieter sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research (<https://www.msci.com/research/esg-research>) und Sustainalytics (<https://www.sustainalytics.com/>) für allgemeine ESG Daten wie

z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, sowie Trucost (<https://www.spglobal.com/esg/trucost>) für Treibhausgasemissionen, die durch externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse von Nachhaltigkeits- / ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen: Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management. In denjenigen Fällen, wo tatsächliche oder spezifische ESG-Daten oder Analysen nicht verfügbar sind, können auch Schätzungen und Annäherungen sowie weitere geeignete ESG Datenanbieter benutzt werden.

Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (negatives Screening) als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klima-, Sozial- und Unternehmensführungskontext (Environmental, Social, and Governance – ESG) zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (ESG-Tilting) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex an. Des Weiteren reduziert das Teilvermögen den ökologischen Fussabdruck im Laufe der Zeit, indem es die Treibhausgasemissionen des Portfolios oder der darin enthaltenen Emittenten im Laufe der Zeit oder vollständig reduziert (Klimaausrichtung Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren. Dies beinhaltet explizit ein klimaspezifisches Engagement mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen (inkl. Klima) stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Bei diesem Teilvermögen kommen grundsätzlich die Ausschlusskriterien für regelbasierte Climate Aware Strategie Fonds gemäss Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) des Vermögensverwalters zur Anwendung, wobei bei den folgenden Aspekten gegenüber der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik restriktivere Kriterien angewendet werden:

- **Kohleabbau und Ölsand:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus Abbau von Kohle (Thermal Coal Mining) und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen, werden ausgeschlossen. Ausserdem werden Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand erzielen, ausgeschlossen.
- **Energiegewinnung aus Kohle:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung aus Kohle (Thermal Coal Power Generation) erzielen, werden ausgeschlossen.
- **Kontroverse Geschäftsaktivitäten:** Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit Tabak (Produktion oder Herstellung von Tabakerzeugnissen), Erwachsenenunterhaltung (Produzent - Produktion, Regie oder Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterialien für Erwachsene) und Glücksspiel (Besitz oder Betrieb von Glücksspieleinrichtungen) erzielen, werden ausgeschlossen.
Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion konventioneller Militärwaffen erwirtschaften, sind ebenfalls ausgeschlossen.
- **Kontroverses Verhalten:** Unternehmen, die gegen die United Nations Global Compact (UNGC) Principles verstossen, und die keine glaubwürdige Korrekturmassnahmen aufzeigen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Mehr Informationen zum Prozess bzgl. Kontroverses Verhalten und glaubwürdige Korrekturmassnahmen sind der «Sustainability Exclusion Policy» und der «Global Stewardship Policy» zu entnehmen. Jährliche Berichterstattung können dem aktuellen «Annual Stewardship Report» entnommen werden (alle Dokumente abrufbar unter <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>).

Zum Zeitpunkt des Portfolio Rebalancings nach Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen: Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen – und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Es können Umstände vorliegen, unter denen es nicht möglich ist alle finanziellen, risiko-bezogenen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele gleichzeitig zu erreichen. In solchen Fällen werden Nachhaltigkeitsziele bevorzugt.

E. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, der ökologisch und soziale Merkmale bewirbt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz) zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Vermögensverwalter verwendet einen **UBS Blended ESG Score (Best-in-Class Ansatz)**, um Emittenten für das Anlageuniversum zu identifizieren, die überzeugende ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS Blended ESG Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der UBS Blended ESG-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken).

Der UBS Blended ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Emittenten in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit **ESG-Risiken**. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umwelttrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Teilvermögen verfügen über einen UBS Blended ESG Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS Blended ESG Score gemessen. Das Teilvermögen wird entweder ein

Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS Blended ESG Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Das Teilvermögen fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale.

Das Teilvermögen wird, ein niedriges gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsprofil als die Benchmark (abrufbar unter <https://www.msci.com/index-carbon-footprint-metrics>) und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD ausweisen.

Vom Teilvermögen ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schliessen lässt. Darüber hinaus kommen Ausschlusskriterien (**Negative Screening**) zur Anwendung.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 70% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte (einschliesslich ETFs), die einen Index nachbilden und für die effiziente Umsetzung der Anlagepolitik verwendet werden, sowie Effekten gemäss Anlagepolitik des Teilvermögens (§8 Ziff. 3 Fondsvertrag), welche keinen UBS ESG Blended Score ausweisen oder über keine Daten zur Kohlenstoffintensität (WACI) verfügen sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

F. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global ESG Leaders Passive II

Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, welches ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen für nachhaltige globale Aktienanlagen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt. Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde

liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Die Methodik zielt darauf ab, Wertpapiere von Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings aufzunehmen, die 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des Mutterindex (<https://www.msci.com/our-solutions/indexes/developed-markets>) repräsentieren (**Best-in-Class**). Unternehmen müssen ein MSCI ESG-Rating von "BB" oder höher und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 1 oder höher aufweisen, um in Betracht zu kommen. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**negatives Screening**). Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. <https://www.msci.com/esg-indexes>.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen: Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

G. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Screened Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen für den globalen Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt. Es sollen Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand, zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Die übrigen Unternehmen werden nach der Gewichtung der Ausschlüsse im Verhältnis zu ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. <https://www.msci.com/esg-indexes>.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es kommt ausschliesslich der oben genannte ESG-Ansatz zur Anwendung verfolgt jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

H. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Japan Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex für den japanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

I. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive

J. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

K. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Climate Aware II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds mit einer Netto Null Ausrichtung. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für globale kleinkapitalisierte Unternehmen.

Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien zur Festlegung der Anlagen mit deren Gewichtung berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken resultierend aus den Folgen des Klimawandels bei der Festlegung der Gewichtung der Anlagen zu berücksichtigen.

Das Teilvermögen verwendet den Referenzindex als Bezugspunkt bei der Zusammenstellung des Portfolios, indem es überwiegend in Unternehmen investiert, die in dem Referenzindex enthalten sind, wobei bei der Portfoliozusammensetzung eine Reihe von Klima-, Nachhaltigkeits- und Risikokriterien berücksichtigt werden. Die Kennzahlen, die zur Identifizierung des möglichen Anlageuniversums verwendet werden, messen hauptsächlich den erwarteten Beitrag von Unternehmen zum Klimawandel, wobei der Schwerpunkt auf der Minderung der Auswirkungen des Klimawandelrisikos liegt, indem der Beitrag von Treibhausgasemissionen begrenzt und berücksichtigt wird.

Das Teilvermögen berücksichtigt zur Zeit im Rahmen eines aktiven Nachhaltigkeitsoverlays die folgenden Klima bezogenen Nachhaltigkeitsziele relativ zum Referenzindex:

1. niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von Scope 1, 2, sowie von Scope 3 (umsatzbasiert)
2. niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (EVIC basiert);

3. höhere Exposition des Gleitpfad-Indikators;
4. niedrigere Exposition zu Kohleenergie;
5. niedrigere Exposition zu fossilen Brennstoffreserven (Kohle und Öl & Gas);
6. höhere Exposition zu erneuerbaren Energien und zu Klimatechnologien;
7. höherer Green Opportunity Factor Score.

Weiter berücksichtigt das Teilvermögen die folgenden Nachhaltigkeitsziele relativ zum Referenzindex:

8. ein höherer ESG-Score (gemessen am UBS Blended ESG Score);
9. ein höherer Social Score;
10. ein höherer Governance-Score.

Darüber hinaus strebt das Teilvermögen eine Netto-Null-Ausrichtung an, indem es sein Kohlenstoffintensitätsprofil nach einem wissenschaftlich fundierten (derzeit in relevanten Klimamodellen als 1,5 Grad Celsius definierten) Netto-Null-Pfad verwaltet. Die Basis für die Dekarbonisierung ist die vom Dezember 2019 gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (CO₂e/EVIC) (WACI) des MSCI World ex Switzerland Small Cap. Der Pfad legt ein Ziel der Dekarbonisierung relativ zum gewählten Ausgangswert von 50% bis 2030 und Netto-Null bis 2050 fest. Hierbei strebt das Teilvermögen eine jährliche Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (CO₂e/EVIC) (WACI) von 7% pro Jahr an, die derzeit im Vergleich zum Basiswert vom Dezember 2019 erfolgt.

Bei dem Bestreben, die oben genannten Nachhaltigkeits-Ziele (1.) und (7.) zu erreichen, verfolgt das Teilvermögen in der Regel im Vergleich zum Referenzindex ein höheres Exposure in Unternehmen, die einen geringeren Beitrag zur Kohlenstoffintensität aufweisen, sowie ein höheres Exposure in Unternehmen, die in den grünen Technologien tätig sind. Das Teilvermögen strebt auch an, die Exposure-Ziele (8.), (9.) und (10.) zu erreichen, in der Regel durch ein höheres Exposure in Unternehmen, die bessere ESG-Scores, Social-Scores und Governance-Scores im Vergleich zum Referenzindex aufweisen.

Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens basiert auf der gewichteten Summe der einzelnen Anlageinstrumente. Die Kennzahlen werden zu dem Punkt gemessen, an dem der Vermögensverwalter das periodische Rebalancing durchführt. Daher kann es zwischen Rebalancings zu Zeiten kommen, in denen eine oder mehrere der Kennzahlen nicht erfüllt werden. Eine Indexanpassung wird jeweils vierteljährlich vorgenommen. Der Fonds wird ein gewisses Exposure in Unternehmen haben, die in Bezug auf den Klimawandel und/oder Nachhaltigkeitskennzahlen als Nachzügler gelten.

Das Teilvermögen wird wahrscheinlich auch ein gewisses Engagement in Unternehmen haben, die ihre eigenen Netto-Null-Verpflichtungen nicht veröffentlicht haben. Es können Umstände vorliegen, unter denen es nicht möglich ist alle finanziellen, risikobezogenen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele gleichzeitig zu erreichen. In solchen Fällen werden Nachhaltigkeitsziele bevorzugt. Die Netto-Null- und Nachhaltigkeitsziele des Teilvermögens gelten auf Portfolioebene, nicht auf der Ebene der einzelnen Bestandteile. Ein Engagement in Unternehmen ohne unternehmensspezifische Netto-Null-Verpflichtungen oder mit unterdurchschnittlichen Nachhaltigkeitsmerkmalen kann sich aus dem Management von Portfoliorisiken, Liquiditätsrisiken und Diversifikation sowie aus Abstimmungs- und Engagement-Programmen und/oder Unterschieden in den Methoden oder Dateneingaben ergeben.

Gleitpfad-Indikator: Der Gleitpfad-Indikator ist ein proprietärer Score, der darauf abzielt, die Wahrscheinlichkeit zu erfassen, dass Unternehmen ihre jeweiligen Ziele zur Kohlenstoffreduzierung in der Branche erreichen werden. Das Modell vergleicht die Entwicklung des CO₂-Fussabdrucks einzelner Unternehmen mit der erforderlichen

Emissionsreduktion, die durch ein relevantes Klimaszenario (derzeit Netto-Null-Szenario 2050) impliziert wird. Darüber hinaus werden qualitative und offenlegungsbezogene Indikatoren wie die gemeldeten Kohlenstoffemissionen der Unternehmen, die Emissionsreduktionsziele, die Emissionsreduktionsrichtlinien und die damit verbundenen Initiativen sowie die Anzahl der beobachteten Kohlenstoffdaten in den letzten Jahren berücksichtigt.

Kohleenergie: Der Kohleenergiefaktor umfasst die erzeugte Energie aus Kohle, gemessen in Gigawattstunden.

Fossile Brennstoffreserven: Der Faktor für fossile Brennstoffreserven misst die Treibhausgasemissionen in Millionen Tonnen CO₂, die in nachgewiesenen Reserven an Kohle sowie Öl und Gas eingelagert sind.

Erneuerbare Energien und entsprechende Klimatechnologien: Der Faktor Erneuerbare Energien gibt an, ob Unternehmen in der Entwicklung von Produkten oder Technologien für den Einsatz in den saubereren, erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermie- und Biomasseenergie tätig sind.

Der Green Opportunity Factor Score beinhaltet ein breites Konzept von diversen Klimatechnologien weitergehend als klassische Klimatechnologien aus erneuerbaren Energien. Diese Technologien sind erforderlich, um Netto-Null-Klimaszenarien wie das Netto-Null-Szenario der Internationalen Energieagentur zu erfüllen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu beschleunigen. Der Green Opportunity Factor Score zielt darauf ab, Unternehmen zu erfassen, die aktiv an Klimatechnologien arbeiten, gemessen am MSCI Clean Technologies Score. Wir ergänzen diesen Clean Technologies-Score mit Daten, die von AlphaSense-Plattformen abgeleitet wurden und auf einer Sentimentanalyse von Nachrichten und Unternehmensdokumenten zu Green Opportunities basieren.

UBS Blended ESG Score: UBS Blended ESG Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der UBS Blended ESG-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS Blended ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Teilvermögen verfügen über einen UBS Blended ESG Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS Blended ESG Score gemessen.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden Daten und Analysen anerkannter externer Datenanbieter herangezogen. Externe Datenanbieter sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research (<https://www.msci.com/research/esg-research>) und Sustainalytics (<https://www.sustainalytics.com/>) für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, sowie Trucost (<https://www.spglobal.com/esg/trucost>) für Treibhausgasemissionen, die durch externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse von Nachhaltigkeits- / ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen:

Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management. In denjenigen Fällen, wo tatsächliche oder spezifische ESG-Daten oder Analysen nicht verfügbar sind, können auch Schätzungen und Annäherungen sowie weitere geeignete ESG Datenanbieter benutzt werden.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klima-, Sozial- und Unternehmensführungskontext (Environmental, Social, and Governance – ESG) zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**ESG-Tilting**) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex an. Des Weiteren reduziert das Teilvermögen den ökologischen Fussabdruck im Laufe der Zeit, indem es die Treibhausgasemissionen des Portfolios oder der darin enthaltenen Emittenten im Laufe der Zeit oder vollständig reduziert (**Klimaausrichtung**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren. Dies beinhaltet explizit ein klimaspezifisches Engagement mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen (inkl. Klima) stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind im dem Anhang Ziff. 2 zu entnehmen.

Bei diesem Teilvermögen kommen grundsätzlich die Ausschlusskriterien für regelbasierte Climate Aware Strategie Fonds gemäss Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) des Vermögensverwalters zur Anwendung, wobei bei den folgenden Aspekten gegenüber der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik restriktivere Kriterien angewendet werden:

- **Kohleabbau und Ölsand:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus Abbau von Kohle (Thermal Coal Mining) und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen, werden ausgeschlossen. Ausserdem werden Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand erzielen, ausgeschlossen.
- **Energiegewinnung aus Kohle:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung aus Kohle (Thermal Coal Power Generation) erzielen, werden ausgeschlossen.
- **Kontroverses Verhalten:** Unternehmen, die gegen die United Nations Global Compact (UNGC) Principles verstossen, und die keine glaubwürdige Korrekturmassnahmen aufzeigen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Mehr Informationen zum Prozess bzgl. Kontroverses Verhalten und glaubwürdige Korrekturmassnahmen sind der «Sustainability Exclusion Policy» und der «Global Stewardship Policy» zu entnehmen. Jährliche Berichterstattung können dem aktuellen «Annual Stewardship Report» entnommen werden (alle Dokumente abrufbar unter <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>).

Zum Zeitpunkt des Portfolio Rebalancings nach Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen: Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur

unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Es können Umstände vorliegen, unter denen es nicht möglich ist, alle finanziellen, risiko-bezogenen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele gleichzeitig zu erreichen. In solchen Fällen werden Nachhaltigkeits-Ziele bevorzugt

L. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Screened Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex für globale, kleinkapitalisierte Unternehmen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Es sollen Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Die übrigen Unternehmen werden nach der Gewichtung der Ausschlüsse im Verhältnis zu ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. <https://www.msci.com/esg-indexes>.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es kommt ausschliesslich der oben genannte ESG-Ansatz zur Anwendung verfolgt jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

M. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) globaler, kleinkapitalisierter Unternehmen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

N. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

O. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Canada Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen repräsentativen Referenzindex für den kanadischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

3. Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Sie ist seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft im Fondsgeschäft tätig. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 Mio.

Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

3.2 Übertragung der Anlageentscheide

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

- Equities Global Passive
- Equities Global Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global Screened Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities USA Passive
- Equities USA Passive II
- Equities Global Small Cap Climate Aware II
- Equities Global Small Cap Screened Passive II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- Equities Global Climate Aware II

Vermögensverwalter für folgendes Teilvermögen ist UBS Asset Management (Americas) LLC, New York und UBS Asset Management (UK) Ltd, London:

- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, UBS Asset Management (UK) Ltd, London und UBS Asset Management (Americas) LLC, New York, zeichnen sich aus durch eine

langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Fonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

3.3 Übertragung der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

4. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrer bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Zustimmungserklärung zur Offenlegung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fondsvertrag kann es erforderlich sein, dass die Fondsleitung und die Depotbank sich gegenseitig über die Anleger informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen wie beispielsweise in- und ausländische staatliche Gerichte, Zentralverwahrer oder in- und ausländische Steuerberatungsunternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenlegen soweit eine Offenlegung und

Weitergabe dieser Angaben gemäss schweizerischen und ausländischen Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen nach angemessener Auslegung der Fondsleitung oder Depotbank für diese Zwecke notwendig ist.

Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe der erforderlichen Angaben innerhalb der UBS Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten.

Der Anleger anerkennt, dass jede mit dieser Zustimmungserklärung zusammenhängende Offenlegung und Weitergabe von Daten den Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen im Land der Investition unterliegt und die Daten demzufolge nicht durch das Schweizer Recht einschliesslich des schweizerischen Fonds- und Bankkundengeheimnisses geschützt sind. Die ausländischen Gesetze und Vorschriften gewährleisten nicht notwendigerweise das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Geheimhaltung oder Schutz von Daten wie das Schweizer Recht. Es ist möglich, dass Dritte die Daten gesamthaft oder teilweise Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen oder öffentlich machen.

5. Informationen über Dritte

5.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

5.2 Vertreiber

Vertreiber ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

5.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

5.4 Ermächtigte Vertragspartner:

Keine

6. Weitere Informationen

6.1 Allgemeine Hinweise

A. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilsklasse | Valorennummer | ISIN Code |
|---------------|---------------|--------------|
| I-A1 | 2298522 | CH0022985227 |
| I-A2 | 12275647 | CH0122756478 |
| I-B | 2298526 | CH0022985268 |
| I-X | 2298536 | CH0022985367 |
| U-X | | |

B. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive II

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|--------------|
| I-A1 | | |
| I-B | 4616469 | CH0046164692 |
| I-X | 4616478 | CH0046164783 |
| U-X | | |

C. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|-----------|
| I-A1 | | |
| I-A2 | | |
| I-A3 | | |
| I-B | | |
| I-X | | |
| U-X | | |

D. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Climate Aware II

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|--------------|
| I-A1 | 45241397 | CH0452413971 |
| I-B | 45241400 | CH0452414003 |
| I-X | 45241396 | CH0452413963 |
| U-X | | |

E. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|--------------|
| I-A1 | | |
| I-A2 | | |
| I-A3 | | |
| I-B | 3288758 | CH0032887587 |
| I-X | 3288791 | CH0032887918 |
| U-X | | |

F. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global ESG Leaders Passive II

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|-----------|
| I-A1 | | |
| I-B | | |
| I-X | | |
| U-X | | |

G. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Screened Passive II

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland ESG Screened (div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilstklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|----------------|--------------|-----------|
| I-A1 | | |
| I-B | | |
| I-X | | |
| U-X | | |

H. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Japan Passive II

Referenzindex: MSCI Japan (gross Div. reinv.)

| Anteilstklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|----------------|--------------|--------------|
| I-A1 | 37989621 | CH0379896217 |
| I-B | 37960915 | CH0379609156 |
| I-X | 35836705 | CH0358367057 |
| U-X | | |

I. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive

Referenzindex: MSCI USA (gross Div. reinv.)

| Anteilstklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|----------------|--------------|--------------|
| I-A1 | 2298585 | CH0022985854 |
| I-B | | |
| I-X | 2298602 | CH0022986027 |
| U-X | | |

J. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities USA Passive II

Referenzindex: MSCI USA (gross Div. reinv.)

| Anteilstklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|----------------|--------------|--------------|
| I-A1 | | |
| I-B | | |
| I-X | 12512104 | CH0125121043 |
| U-X | | |

K. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Climate Aware II

Referenzindex: MSCI World Small Cap ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilstklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|----------------|--------------|-----------|
| I-A1 | | |
| I-B | | |
| I-X | | |
| U-X | | |

L. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Screened Passive II

Referenzindex: MSCI World Small Cap ex Switzerland ESG Screened (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilstklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|----------------|--------------|-----------|
| I-A1 | | |

| | | |
|-----|--|--|
| I-B | | |
| I-X | | |
| U-X | | |

M. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Small Cap Passive II

Referenzindex: MSCI World Small Cap ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|--------------|
| I-A1 | 20967404 | CH0209674040 |
| I-B | 20967513 | CH0209675138 |
| I-X | 20967519 | CH0209675195 |
| U-X | | |

N. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

Referenzindex: FTSE EPRA Nareit Developed Index (Div. reinv.: US gross, others net; hedged in CHF)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|--------------|
| I-A1 | 4771002 | CH0047710022 |
| I-B | | |
| I-X | 4771014 | CH0047710147 |
| U-X | | |

O. UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Canada Passive II

Referenzindex: MSCI Canada (gross div. reinv.)

| Anteilsklasse | Valorenummer | ISIN Code |
|---------------|--------------|-----------|
| I-A1 | | |
| I-B | | |
| I-X | | |
| U-X | | |

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen

- Equities Global Passive
- Equities Global Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global Screened Passive II
- Equities Japan Passive II

Referenzindizes

- MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)
- MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)
- MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (div. reinv.: US gross, others net)
- MSCI World ex Switzerland ESG Screened (div. reinv.: US gross, others net)
- MSCI Japan (gross Div. reinv.)

| | |
|---|---|
| - Equities USA Passive | MSCI USA (gross Div. reinv.) |
| - Equities USA Passive II | MSCI USA (gross Div. reinv.) |
| - | |
| - Equities Global Small Cap Screened Passive II | MSCI World Small Cap ex Switzerland ESG Leaders (Div. reinv.: US gross, others net) |
| - Equities Global Small Cap Passive II | MSCI World Small Cap ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net) |
| - Equities Canada Passive II | MSCI Canada (gross div. reinv.) |

Diese Teilvermögen werden von MSCI Inc. («MSCI»), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI bzw. die MSCI-Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch UBS Asset Management Switzerland AG zugelassen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen gegenüber den Eigentümern dieser Teilvermögen oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keinerlei Garantie oder geben keinerlei Erklärungen, ausdrücklich oder stillschweigend, bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren ab. Dies gilt für Wertpapiere im Allgemeinen und die vorliegenden Teilvermögen im Besonderen sowie für die Fähigkeit irgendeines MSCI-Index, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI bzw. deren Tochtergesellschaften gelten als Lizenzgeber bestimmter Markennamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet der vorliegenden Teilvermögen oder deren Emittenten bzw. Eigentümer ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind nicht verpflichtet, die Interessen der Emittenten bzw. Eigentümer der vorliegenden Teilvermögen bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen, zu denen die vorliegenden Teilvermögen ausgegeben werden, oder der Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit welcher die Barrückzahlung dieser Teilvermögen ermittelt wird. Seitens MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstiger Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, besteht gegenüber den Eigentümern der vorliegenden Teilvermögen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, Vermarktung oder das Angebot der vorliegenden Teilvermögen. Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei Gewähr oder Garantie für die Ursprünglichkeit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die vom Lizenznehmer, dessen Kunden oder Gegenparteien, den Emittenten oder Eigentümern der Wertpapiere oder anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Verwendung von MSCI-Indizes oder darin enthaltenen, gemäss Lizenzrecht verwendeten Daten und für sonstige Zwecke erzielt werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen und Unterbrechungen, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder

Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, lehnen hiermit ausdrücklich jegliche Garantie bezüglich Tauglichkeit oder Eignung von MSCI-Indizes sowie von darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck ab. Ohne irgendeinen der vorhergehenden Punkte einzuschränken, haften MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, Folge- oder sonstige Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war.

Teilvermögen

- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global Small Cap Climate Aware II

Referenzindizes

MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

MSCI World Small Cap ex Switzerland Div. reinv.: US gross, others net

Der jeweilige Index der Teilvermögen wurde vom UBS Asset Management Switzerland AG als Referenzuniversum für die Auswahl der Gesellschaften herangezogen, die im jeweiligen Modellportfolio enthalten sind. Das Modellportfolio wird in keiner Weise von MSCI gesponsert, unterstützt, beworben oder genehmigt. MSCI war und ist in keiner Weise an der Erstellung, der Berechnung, der Pflege oder der Überprüfung des Modellportfolios beteiligt. Der jeweilige Index wurde auf «Ist-Basis» bereitgestellt. MSCI, seine verbundenen Gesellschaften und andere Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung des jeweiligen Index (gemeinsam die «MSCI-Parteien») beteiligt sind oder damit im Zusammenhang stehen, lehnen ausdrücklich jede Haftung (unter anderem die Haftung für Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Tauglichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) ab. Ohne Einschränkung des Vorstehenden können die MSCI-Parteien in keinem Fall für direkte, indirekte, besondere, beiläufige oder Folgeschäden (unter anderem Gewinneinbussen), Schadenersatzforderungen oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem Index oder dem Modellportfolio haftbar gemacht werden.

Teilvermögen

- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

Referenzindizes

FTSE EPRA Nareit Developed Index (Div. reinv.: US gross, others net; hedged in CHF)

Die Teilvermögen sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppengesellschaften, einschliesslich FTSE International Limited (gemeinsam die «LSE Group»), der European Public Real Estate Association («EPRA») oder der National Association of Real Estate Investments Trusts («Nareit») (zusammen die «Lizenzgeberparteien»), verbunden und werden auch nicht von diesen gesponsert, genehmigt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Gesellschaften der LSE Group. Alle Rechte am jeweiligen Index liegen bei den Lizenzgeberparteien. «FTSE®» und «FTSE Russell®» sind Handelsmarken der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und werden von allen anderen Gesellschaften der LSE Group in Lizenz verwendet. «Nareit®» ist eine Handelsmarke der Nareit und «EPRA®» eine Handelsmarke der EPRA. Alle werden von der LSE Group in Lizenz verwendet. Der Index wird durch oder im Auftrag von FTSE International Limited oder ihrer verbundenen Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Partner berechnet. Die Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit (a) der Verwendung oder einem Fehler des Index oder dem Abstützen auf den Index oder (b) Anlagen im oder dem Betrieb der Teilvermögen. Die Lizenzgeberparteien

erheben keinen Anspruch, machen keine Voraussage und leisten keine Gewähr oder Garantie in Bezug auf die von den Teilvermögen zu erzielenden Resultate oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von UBS Asset Management Switzerland AG eingesetzt wird

6.2 Ausgaben und Rücknahmen und Abrechnung

6.2.1 Ausgaben und Rücknahmen

Bezüglich Cut-off-Zeiten gilt folgendes:

- a) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag bis 15:00 mit Ausnahme der in Bst. b, c, und e genannten Fälle entgegengenommen (Auftragstag). Keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, etc.) entgegengenommen. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der in Bst. d und e genannten Teilvermögen werden zudem am 24. und 31. Dezember keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegen genommen. Für die in Bst. d und e genannten Teilvermögen werden zudem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, sofern es sich am folgenden Bankwerktag um den 24. oder 31. Dezember handelt. Ebenfalls keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen werden an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) mit Ausnahme der in Bst. d und e genannten Fälle ermittelt (Forward Pricing). Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach diesem Zeitpunkt erfasst werden, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Inventarwert zur Anwendung. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Basel oder Zürich geöffnet sind.
- b) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 14:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Equities Global Small Cap Passive II
 - Equities Global Passive
 - Equities Global Passive II
 - Equities Global Small Cap Climate Aware II
 - Equities Global Small Cap Screened Passive II
- c) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Equities USA Passive
 - Equities USA Passive II
 - Equities Canada Passive II
- d) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- e) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
 - Equities Japan Passive II

6.2.2 Abrechnung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird mit einer Valutierung von spätestens 3 Bankarbeitstagen nach dem Auftragstag beglichen.

6.3 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Ausgabekommission bzw. Rücknahmekommission
Zurzeit wird weder bei der Ausgabe von Anteilen noch bei der Rücknahme von Anteilen eine Ausgabekommission bzw. Rücknahmekommission erhoben.

In Anlehnung an § 17 Ziff. 2 Bst. b des Fondsvertrages werden (als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilsinhaber) folgende Nebenkosten (in Form eines maximalen Prozentsatz des Zeichnungs- bzw. Rückgabevolumens) erhoben:²

| | |
|-----------------------|--------------|
| Kosten bei Zeichnung: | höchstens 2% |
| Kosten bei Rückgabe: | höchstens 2% |

Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Betroffene Teilvermögen:

- Equities Global Climate Aware II
- Equities Global Passive
- Equities Global Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities USA Passive
- Equities USA Passive II
- Equities Global Small Cap Climate Aware II
- Equities Global Small Cap Screened Passive II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global Screened Passive II
- Equities Canada Passive II

6.4 Vergütungen

Die Vergütungen sind in der Tabelle unter Ziffer 1 dargestellt.

Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren
Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte im Sinne der Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August 2021 und 23. September 2021).

Im Rahmen von Execution-only Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;

² Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände vgl. § 17 Ziff. 2.

- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen und Gesamterlös in der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

6.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen des Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

6.6 Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / D$$

wobei:

- A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche konvertiert werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile
- D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche der Wechsel zu erfolgen hat

6.7 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

6.8 Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

6.9 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

6.10 Angaben für Teilvermögen, die als Fund of Fund gelten

Folgende Angaben gelten für

- UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive
- UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive II

Teilvermögen in Form von Dachfonds tätigen überwiegend Anlagen in andere Fonds und tätigen nur in beschränktem Umfang Investitionen in Direktanlagen.

Vorteile einer Fund-of-Funds-Struktur:

- Die Teilvermögen des Dachfonds bemühen sich um die Investition in Zielfonds, die eine geringe Korrelation untereinander aufweisen, wodurch im Vergleich zu vielen Zielfonds eine bessere Diversifikation erreicht wird.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das vom Manager der Teilvermögen des Dachfonds anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die am besten geeigneten Zielfonds zu finden.
- Durch die laufenden Prüf- und Kontrollverfahren (Due Diligence) des Managers des Teilvermögens des Dachfonds und der damit verbundenen Überwachung durch die Fondsleitung kann das Vermögen regelmässig auf das Anlageziel hin überwacht und die Investitionen gegebenenfalls an Marktveränderungen angepasst werden.

Nachteile einer Fund-of-Funds-Struktur:

- Die Anlage in ein Teilvermögen des Dachfonds führt dazu, dass der Investor nicht nur die Kommissionen des Teilvermögens zu tragen hat, sondern auch die Kommissionen der Zielfonds, in das Teilvermögen des Dachfonds investiert.
- Die Teilvermögen des Dachfonds investiert in Ziel-Hedgefonds, auf die die Teilvermögen des Dachfonds keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss hat. Die Ziel-Hedgefonds können einen Leverage aufbauen, das heisst ein Exposure kreieren, das deutlich über das eigene Nettovermögen hinausgeht. Da die Teilvermögen des Dachfonds auf die Ziel-Hedgefonds keinen oder nur einen geringen Einfluss haben, können sie die Aktivitäten der Ziel-Hedgefonds nicht beeinflussen.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich